

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2023.00389 vom 22. August 2024

ZH Sozialversicherungsgericht, 2024-08-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2023.00389

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2023.00389 du 22 août 2024

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2023.00389 del 22 agosto 2024

Erwägungen

E. 8

]; vgl. auch Urk. 14/7). 2.

Gegen die Verfügung vom 4. August 2023 (Urk. 2) erhob die Versicherte mit Ein gabe vom 15. August 2023 Beschwerde und beantragte sinngemäss , es sei ihr die ge samte Nachzahlung im Umfang von Fr. 41' 6 98.-- auszubezahlen (Urk. 1). Die IV-Stelle schloss mit Beschwerdeantwort vom 12. Oktober 2023 (Urk. 12) unter

Bei lage

ei ner Stellungnahme der Ausgleichskasse

Arbeitgeber Basel vom 10. Ok to ber 2023 (Urk. 13) auf Ab wei sung der Beschwerde. Mit Verfügung vom 16. Ok to ber 2023 ord nete das hie sige Gericht einen zweiten Schriftenwechsel an (Urk. 15) ; die Be schwer de füh rerin reichte innert Frist kei ne Replik ein , wo rüber die IV-Stelle mit Ver fügen g vom 12. De zem ber 2023 in Kenntnis gesetzt wurde (Urk. 17) . Das Gericht zieht in Erwägung: 1. 1. 1

Gemäss Art. 22 Abs. 2 lit. a des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozial ver sicherungsrechts (ATSG) können Nachzahlungen von Leistungen des So zial ver sicherers unter anderem der öffentlichen Fürsorge

abgetreten werden , so weit diese Vor schuss zah lun gen leiste t .

Art. 85 bis Abs. 1 der Verordnung über die In validenversicherung (IVV) sieht wei ter vor, dass öffentliche Fürsorgestellen , welche im Hinblick auf eine Rente der Invalidenversicherung Vorschuss leis tun gen erbracht haben, ver langen können, dass die Nachzahlung dieser Rente bis zur Höhe ihrer Vorschussleistung ver rech net und an sie aus be zahlt

wird. Die bevorschussenden Stellen haben ihren An spruch mit besonderem Formular frühestens bei der Rentenmeldung und spä tes tens im Zeitpunkt der Verfügung der IV-Stelle geltend zu machen. A ls Vor schuss leistungen

gelten unter ande rem die vertraglich oder aufgrund eines Ge setzes erbrachte n Leistungen, soweit aus dem Vertrag oder dem Gesetz ein ein deu tiges Rückforderungsrecht infolge der Rentennachzahlung abgeleitet werden kann (Art. 85 bis Abs. 2 lit. b IVV). Die Nach zahlung darf der bevorschussenden Stel le höchstens im Betrag der Vor schuss leistung und für den Zeitraum, in wel chem diese erbracht worden ist, aus be zahlt werden (Art. 85 bis Abs. 3 IV V). 1. 2

Die Drittauszahlung von Nachzahlungen der Invalidenversicherung setzt nach dem Willen des Gesetzgebers trotz dem Wortlaut von Art. 22 Abs. 2 ATSG nicht in je dem Fall voraus, dass die versicherte Person ihre Nachzahlungsforderung vor gängig an den bevorschussenden oder vorleistenden Dritten abgetreten hat. Viel mehr bleiben Art. 85 bis IVV und die darin vorgesehenen Zulässigkeitskriterien für eine Drittauszahlung weiterhin anwendbar (vgl. BGE 132 V 113 E. 3.3.3; Urteil des Bundesgerichts I 428/05 vom 18. April 2006 E. 4.2-4.4 ; Meyer/Reichmuth, Rechtsprechung des Bundesgerichts zum Bundesgesetz über die Invalidenversicherung IVG, 4. Auflage, Zürich/Basel/Genève 2022, Art. 50 N 20). 1. 3

Rechtsgrundlage für die von der Sozialhilfe Basel-Stadt der Beschwerdeführerin erbrachte Sozialhilfe ist das kantonale Sozialhilfegesetz (SG

890.100) . Dieses sieht in §

E. 12

Abs. 2 vor, dass im Falle bevorschusseter Versicherungsleistungen die betreffenden Ansprüche im Umfang der geleisteten Zahlungen an die Sozialhilfe übergehen. Darüber hinaus legt § 16 des Sozialhilfegesetzes Basel-Stadt fest, dass die Sozialhilfe Anspruch auf Verrechnung respektive Rückerstattung der vor schussweise erbrachten Leistungen hat, wenn der unterstützte Person nachträglich für die Zeitspanne, in der sie öffentliche Unterstützung bezogen hat, Sozialversicherungsleistungen, welche ihrem Zweck nach dem Unterhalten der bedürftigen Person dienen, ausgerichtet werden. 1.4

Rechtsgrundlage für die von der Gemeinde Y.____, Soziale Dienste, der Beschwerdeführerin erbrachte Sozialhilfe ist das kantonale Gesetz über die Sozial- und die Jugendhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG; SGS 850). § 12 des Sozialhilfegesetzes

Basel-Landschaft legt fest, dass die unterstützte Person verpflichtet ist, bezogene Unterstützung im dem Umfang zurückzuerstatten, als ihr nachträglich gesetzliche oder vertragliche Leistungen Dritter für den Unterstützungszeitraum zu fliessen (Abs. 1). Das unterstützende Gemeinwesen kann die Leistungen Dritter direkt bei diesen einfordern und mit der zurückzuerstattenden Unterstützung verrechnen (Abs. 2). 2. 2.1 2.1.1

Mit Verfügung vom 4. August 2023 sprach die IV-Stelle der Beschwerdeführerin rückwirkend ab 1. Juni 2021 bis 31. Juli 2023 eine befristete ganze Invalidenrente zu und verrechnete die Nachzahlung in der Höhe von Fr. 41'698.-- mit von der Sozialhilfe Basel-Stadt erbrachten Vorschussleistungen im Umfang von Fr. 24'135.-- und hielt fest, es werde eine Drittauszahlung vorgenommen (Urk. 2).

Mit der die Verfügung vom 4. August 2023 ersetzenden Verfügung vom 21. August 2023 bestätigte die IV-Stelle den Anspruch der Beschwerdeführerin auf eine befristete ganze Invalidenrente für die Zeit vom 1. Juni 2021 bis 31. Juli 2023 und verrechnete die Nachzahlung in der Höhe von Fr. 41'698.-- sowohl mit von der Sozialhilfe Basel-Stadt erbrachten Vorschussleistungen im Umfang von Fr. 24'135.-- wie auch mit von der Gemeinde Y.____, Soziale Dienste, erbrachten Vorschussleistungen im Umfang von Fr. 15'343.60, und hielt abermals fest, es würden Drittauszahlungen vorgenommen (Urk. 8). 2.1.2

Die Ausgleichskasse führte ergänzend mit Schreiben vom 10. Oktober 2023 unter Verweis auf § 16 des Sozialhilfegesetzes Basel-Stadt sowie § 12 des Sozialhilfegesetzes Basel-Landschaft aus, die Nachzahlung der Invalidenrente sei periodengerecht mit den

Leistungen der Sozialbehörden verrechnet worden, welchen ein gesetzlicher Rückforderungsanspruch zustehe. Mithin sei die Verrechnung zu Recht erfolgt; was die Beschwerdeführerin dagegen vorbringe, sei unerheblich (Urk. 13). 2.2

Die Beschwerdeführerin brachte gegen die Verfügung vom 4. August 2023 im Wesentlichen vor, es sei ihr Recht, dass die gesamte Nachzahlung im Umfang von Fr. 41'698.-- an sie ausbezahlt werde. Sowohl von der Stadt Z.____, Soziale Dienste, wie auch von der Gemeinde Y.____, Soziale Dienste, sei ihr mitgeteilt worden, dass sie als junge Erwachsene (unter 25 Jahre alt) nichts zurück zu zahlen habe, weshalb die IV-Stelle zu Unrecht eine Drittauszahlung vorgenommen habe (Urk. 1). 3. 3.1

Strittig und zu prüfen ist die Rechtmässigkeit der vorgenommenen Verrechnung mit den Sozialhilfeleistungen der Sozialhilfe Basel-Stadt in der Höhe von Fr. 24'135.-- sowie der Gemeinde Y.____, Soziale Dienste, in der Höhe von Fr. 15'343.60 (Urk. 2 und 8). 3.2

Die IV-Stelle zog die ursprüngliche rentenzusprechende Verfügung vom 4. August 2023 (Urk. 2) lite pendente noch vor Erstatte der Beschwerdeantwort in Wiedererwägung und ersetzte sie durch die Verfügung vom 21. August 2023 (Urk. 8).

Nach Art. 53 Abs. 3 ATSG kann der Versicherungsträger eine Verfügung, gegen welche Beschwerde erhoben wurde, so lange wiedererwägen, bis er gegenüber der Beschwerdebehörde Stellung nimmt. Entspricht der Entscheidung einer solchen – nicht an die Voraussetzungen gemäss Art. 53 Abs. 2 ATSG gebundenen (vgl. BGE 107 V 191) – Wiedererwägung den Begehren der beschwerdeführenden Partei nicht, ist das Beschwerdeverfahren nicht gegenstandslos, sondern weiter zu führen.

Weil sich durch den Wiedererwägungsentscheid, die Verfügung der IV-Stelle vom 21. August 2023 (Urk. 8), vorliegend der Nachzahlungsbetrag an die Beschwerdeführerin verrin ger te, stellt diese zweite Verfügung indes bloss einen Antrag an das Gericht dar, wie zu entscheiden ist (vgl. Kieser, ATSG-Kommentar, 4. Auflage, Zürich/Basel/Genf 2020, Art. 53 N 90).

Die Verfügung vom 21. August 2023 (Urk. 8) ist nichtig (vgl. zum Ganzen Urteil des Bundesgerichts 8C_1036/2012 vom 21. Mai 2013 E. 3.3; ferner BGE 127 V 228 E. 2b/ bb). 3.3 3.3.1

Am 29. Juni 2023 informierte die Ausgleichskasse die Sozialhilfe Basel-Stadt darüber, dass die Beschwerdeführerin für den Zeitraum vom 1. Juni 2021 bis 31. Juli 2023 Anspruch auf Nachzahlungen der Invalidenversicherung in der Höhe von insgesamt Fr. 41'698.-- habe (Urk. 14/2). Daraufhin stellte die Sozialhilfe Basel-Stadt am 14. Juli 2023 innert der von der Ausgleichskasse angesetzten Frist mit tels des un terzeichneten Formulars zunächst Antrag auf Verrechnung von Fr. 22'542.-- für die Zeit vom 1. Mai 2022 bis 30. Juni 2022 und korrigierte am 28. Juli 2023 den Antrag auf Verrechnung auf Fr. 24'135.-- für die Zeit vom 1. April 2022 bis 30. Juni 2023 (Urk. 14/2 und 14/3). Dem Verrechnungsantrag legte die Sozialhilfe Basel-Stadt den Klientenkontoauszug

ab April 2022, da tie rend vom 14. Juli 2023, bei, welchem sich Einnahmen in der Höhe von Fr. 1'536.55 und Ausga ben in der Höhe von Fr. 48'688.65

entnehmen lassen, mit hin ein Saldo von

Fr. - 47'152.10 re sul tiert (Urk. 14/2 S. 3-5; vgl. auch den Verrechnungsnachweis, Urk. 14/4 und 14/7). 3.3.2

Die Gemeinde Y.____, Soziale Dienste, stellte am 18. August 2023 ebenfalls in nert der von der Aus gleichskasse angesetzten Frist mittels des unterzeichneten For mulars Antrag auf Verrechnung von Fr. 15'343.60 für die Zeit vom 1. Juni 2021 bis 31. März 2022 (Urk. 14/6). Sie legte den Klientenkontoauszug ab Juni 2021, datierend vom 18. August 2023 bei, welchem sich Einnahmen in der Höhe von 103.15 und Ausgaben in der Höhe von Fr. 15'446.75

entnehmen lassen, mit hin ein Saldo von

Fr. -15'343.60

resultiert (Urk. 14/6 S. 3; vgl. auch den Ver rech nungs nachweis, Urk. 14/7). 3.4

Die beiden Verrechnungen (an die Sozialhilfe Basel-Stadt sowie an die Gemeinde Y.____, Soziale Dienste) erfolgten aufgrund des dafür vorgesehenen Formulars und der beigelegten Kontoauszüge

(Urk. 14/2 f. und 14/6) sowie gestützt auf die entsprechenden Rechtsgrundlagen (vgl. E. 1.3 und 1.4).

Den Kontoauszügen sind überdies die einzelnen Ausgaben sowie die Gesamtausgaben im Un ter stützungs zeit raum sowie die Differenz zu den Einnahmen zu entnehmen, wes halb kein An lass besteht, an der jeweiligen Berechnung des Rückforderungs be tra ges zu zwei feln.

Im Übrigen wären Streitigkeiten über Bestand und/oder Höhe der Rück er stat tungs forderung zwischen der Beschwerdeführerin und der /den Vor schuss leis ten den auszutragen. Die IV-Stelle ist demgegenüber nicht befugt, da rüber zu be fin den (vgl. Urteil des Bundesgerichts 8C_115/2013 vom 30. Sep tem ber 2013 E. 5.2; fer ner Meyer/Reichmuth, a.a.O., Art. 50 N

E. 16

).

Die Beschwerdeführerin bringt dies be züglich nichts

vor respektive hat aktenausweislich nichts Entsprechendes

vorgebracht, weshalb es im vorliegenden Verfahren damit sein Bewenden hat . 3.5

Soweit die Beschwerdeführerin vorbringt, es sei ihr mitgeteilt worden, dass sie als junge Erwachsene nichts zurückzahlen habe (vgl. E. 2.2; Urk. 1), ist an zu mer ken, dass das Sozialhilfegesetz Basel-Landschaft in § 14a Abs. 1 zwar eine Be frei ung von der Rücker stattungspflicht für junge Erwachsene

bis zum voll en de ten 25. Le bens jahr vor sieht, sich diese Bestimmung indes ausdrücklich auf § 13 Abs. 1 (Rücker stattung aufgrund wirtschaftlicher Verhältnisse) bezieht, nicht je doch auf den vor liegend einschlägigen § 12 des Sozialhilfegesetzes Basel-Land schaft (Rück er stat tung aufgrund Leistungen Dritter).

Dem gegenüber sieht das Sozialhilfegesetz Basel-Stadt in § 17 Abs. 2 vor, dass wirt schaftliche Hilfe, die jemand vor dem voll endeten 18. Altersjahr bezogen hat, vom Unterstützten selbst nicht zurückge fordert werden darf. Abs. 3 derselben Be stim mung sieht darüber hinaus vor, dass wirtschaftliche Hilfe, die jemand bis zum Ab schluss der ersten Berufsausbildung bezogen hat, vom Unterstützten nicht zu rück gefordert werden

darf, soweit sie für die Kosten der ordentlichen beruflichen Erstausbildung ausgerichtet wurde. Indes sind vorliegend weder § 17 Abs. 1 noch Abs. 2 einschlägig.

So hatte die Beschwerdeführerin einerseits das 18. Lebensjahr im Zeitraum der von der Sozialhilfe Basel-Stadt ausgerichteten Sozialhilfeleistungen (April 2022 bis Mai 2023) bereits überschritten, andererseits lässt sich dem Klientenkontoauszug nicht entnehmen, dass ihr in diesem Zeitraum wirtschaftliche Hilfe für die Kosten der ordentlichen beruflichen Erstausbildung ausgerichtet worden wäre (vgl. Urk. 14/2), was im Übrigen aufgrund des Umstandes bestätigt wird, dass ihr während dieser Zeit eine ganze Invalidenrente ausgerichtet wurde. 3.6

Im Ergebnis

sind die vorgenommenen Verrechnungen mit den Sozialhilfeleistungen der Sozialhilfe Basel-Stadt in der Höhe von Fr. 24'135.-- und der Gemeinde Y.____, Soziale Dienste, in der Höhe von Fr. 15'343.60 nicht zu beanstanden. Die angefochtene Verfügung ist daher – wie von der IV-Stelle sinngemäss beantragt – dahingehend abzuändern, als festgestellt wird, dass neben der Drittauszahlung an die Sozialhilfe Basel-Stadt auch eine solche an die Gemeinde Y.____, Soziale Dienste, im Umfang von Fr. 15'343.60 zu erfolgen hat, womit sich der an die Versicherte zu bezahlende Betrag auf Fr.

2'255.40 reduziert. 4.

Da die vorliegende Streitsache nicht die Bewilligung oder Verweigerung von Invalidenversicherungsleistungen betrifft (vgl. BGE 129 V 362 E. 2), ist das Verfahren kostenlos (Art. 69 Abs. 1 bis

des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung [IVG]). Das Gericht erkennt: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. Die Verfügung vom 4.

August 2023 wird dahingehend abgeändert, dass die IV-Stelle verpflichtet wird, auch an die Gemeinde Y.____, Soziale Dienste, eine Drittauszahlung vorzunehmen. Dies im Umfang von Fr.

15'343.60, wo mit sich der an die Versicherte zu bezahlende Betrag auf Fr.

2'255.40 verringert. 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - X.____ - Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle - Bundesamt für Sozialversicherungen - Sozialhilfe Basel-Stadt, Klybeckstrasse 15, 4057 Basel - Sozialberatung Y.____, Y.____ 4.

Gegen diese Entscheidung kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebenten Tag vor Ostern bis und mit dem siebenten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit dem 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Partei oder ihrer Rechtsvertretung zu

enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).
Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Die VorsitzendeDie Gerichtsschreiberin
PhilippBöhme

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.